

**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**

Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten mbB
Notarin



ALLES WAS RECHT IST

FAMILIE & RECHT

PRAXISREPORT
2017



Eingeschränkte Zugewinnsgemeinschaft

Münster, im Juli 2017

Liebe Leserin, lieber Leser,

»Alles was Recht ist« erscheint als Praxisreport unserer Anwaltssozietät in unregelmäßiger Folge. Die vorliegende Ausgabe enthält Informationen zu Rechtsfragen rund um das Thema »Familie«. Je vielfältiger sich die Realität heutiger Familien entwickelt, desto umfassender werden auch die Anforderungen an die Rechtsberatung und Rechtsvertretung. »Alles was Recht ist« soll Ihnen helfen, unnötige Fehler zu vermeiden und Rechte konsequent wahrzunehmen.

Umfassendere Informationen – auch über das Gebiet des Familien-, Erb- und Sozialrechts hinaus – können Sie in unseren Mandantenseminaren erhalten. Dieser Service unseres Büros gibt Ihnen die Möglichkeit, eine zusammenhängende Darstellung der Sie interessierenden Problembereiche zu erhalten. Nutzen Sie unser Angebot!

Übrigens: Die in dieser Ausgabe von »Alles was Recht ist« aufgenommenen Beiträge sowie weitere Informationen können auch im Internet unter www.meisterernst.de eingesehen werden.

Recht viel Lesegewinn wünschen Ihnen
im Namen der Sozietät

DR. RITA COENEN

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht

ANNA-KRISTINA FECKE

Rechtsanwältin

■ Allgemeines zum Güterrecht	4
■ Zugewinnausgleich in der Landwirtschaft, insbesondere Bewertung eines landwirtschaftlichen Betriebes	5
■ Steuerliche Folgen bei Trennung und Scheidung	6
■ Gemeinsame Konten in der Trennungszeit?	7
■ Betreuungsunterhalt	8
■ Unterhaltsverzicht im Ehevertrag kann unwirksam sein!	10
■ Ausbildungsunterhalt	12
■ Allgemeines zum Elternunterhalt	14
■ Vereinbarungen über die Verrechnung von Beamtenversorgungsansprüchen im Versorgungsausgleich	15
■ Verrechnungsanspruch eines Landesbeamten bei Durchführung des Versorgungsausgleichs	16
■ Versorgungsausgleich – Grobe Unbilligkeit bei langer Trennung und »phasenverschobener Ehe«	17
■ Adoption bei eingetragenen Lebenspartnerschaften	18
■ Das Elterngeld	19
■ Anordnung des Wechselmodells	20
■ Unsere Anwältinnen und Anwälte	21

Titelfotos: PeopleImages.com - #35213,
milosducati - Fotolia, detailblick - Fotolia

Juli 2017, 2000

Allgemeines zum Güterrecht



Im Falle einer bevorstehenden Scheidung müssen sich die Eheleute neben anderen Fragen über den Zugewinnausgleich auseinandersetzen, was oft im Streit um Vermögenswerte endet.

Das Recht des Zugewinnausgleichs bestimmt, dass die Eheleute je zur Hälfte an den Vermögenszuwächsen aus ihrer Ehe, dem Zugewinn, beteiligt werden. Er ist Folge des gesetzlichen Güterstandes (Zugewinngemeinschaft), in dem die Mehrzahl der Ehegatten leben.

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt. Endvermögen ist nach den gesetzlichen Regelungen, das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Zustellung des Ehescheidungsantrags gehört, Anfangsvermögen das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Eheschließung gehört. Zum Anfangsvermögen zählt auch der während der Ehe erworbene sogenannte privilegierte Vermögenserwerb, hierunter fallen beispielsweise Zuwendungen durch Schenkung oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder aber auch ein Erbe.

Sowohl für die Berechnung des Zugewinns als auch für die Höhe der Ausgleichsforderung ist der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags maßgeblich. Das birgt jedoch auch Gefahren. Da für die Berechnung der endgültigen Höhe der Ausgleichsforderung der Tag maßgeblich ist, an dem der Scheidungsantrag zugestellt wird, die tatsächliche Trennung aber regelmäßig mindestens ein Jahr zuvor erfolgt ist, kann in der Zeit zwischen der Trennung und der Zustellung des Scheidungsantrags Vermögen zu Lasten des

ausgleichsberechtigten Ehegatten beiseite geschafft werden, so dass zum Zeitpunkt der Zustellung des Ehescheidungsantrags eine erhebliche Vermögensverminderung eingetreten ist.

Um eine derartige Manipulation zu verhindern, regelt das Gesetz einen ergänzenden Auskunftsanspruch.

Neben der Auskunft zum Anfangs- und Endvermögen kann ein Ehegatte ergänzend Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen. Für den Fall, dass sich in der Zwischenzeit das Vermögen reduziert, muss derjenige, der sich auf den Verlust beruft, beweisen, dass das Vermögen nicht in schädigender Absicht beiseite geschafft oder ausgegeben worden ist. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, wird das »verschwundene« Vermögen dem Endvermögen hinzugerechnet. Mit der Trennung sollte möglichst umgehend Auskunft zur Darlegung der aktuellen Vermögenssituation verlangt werden. ■

Zugewinnausgleich in der Landwirtschaft, insbesondere Bewertung eines landwirtschaftlichen Betriebes

Leben Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, findet bei Beendigung der Ehe durch Scheidung ein Zugewinnausgleich statt, sofern ein solcher nicht durch ehevertragliche Vereinbarung ausgeschlossen wurde. Im Rahmen des Zugewinnausgleichs hat der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn hat, einen Anspruch auf die Hälfte des Überschusses, um welchen der Zugewinn des anderen Ehegatten den eigenen Zugewinn übersteigt. Zur Ermittlung des jeweiligen Zugewinns werden Endvermögen und Anfangsvermögen beider Ehegatten gegenübergestellt.

Zum Anfangsvermögen zählt das Vermögen, das einem Ehegatten bei Eintritt in den Güterstand gehört sowie das Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands im Wege einer Erbschaft, der Schenkung oder aber auch der vorweggenommen Erbfolge erworben hat. Das Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten bei Beendigung des Güterstands gehört.

Bei Unternehmen und Betrieben stellt sich die Frage, mit welchem Wert diese in die Berechnung des Zugewinns einzustellen sind. Das Gesetz legt grundsätzlich keine Bewertungsmethode fest, jedoch ist es üblich, den Verkehrswert eines Betriebes anzusetzen. Hierbei handelt es sich um den Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr am Markt bei Veräußerung des Betriebes zu erzielen wäre. Besteht Streit über die Bewertungsmethode, ist es Aufgabe des Richters, eine einzelfallgerechte und angemessene Bewertungsmethode auszuwählen.

Für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt die Besonderheit, dass das Gesetz ausnahmsweise die Bewertungsmethode, das sog. Ertragswertverfahren, vorschreibt (§ 1376 Abs.4 BGB).

Das Ertragswertverfahren führt in der Regel zu einem deutlich geringeren Wert des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes als das Verkehrswertverfahren. Die Festlegung auf das Ertragswertverfahren bezweckt nicht, den zugewinnausgleichspflichtigen Ehegatten gegenüber dem zugewinnausgleichsberechtigten Ehegatten zu privilegieren, auch wenn dies die notwendige Folge des Ertragswertverfahrens ist, sondern hat historische Gründe. Man wollte die Zerschlagung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe verhindern, welche bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs auf Verkehrswertbasis drohte.

Die Anwendung des Ertragswertverfahrens und damit die Privilegierung des zugewinnausgleichspflichtigen Betriebsinhabers sind jedoch u.a. nur dann gerechtfertigt, wenn der Betrieb sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen zu berücksichtigen ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Weiterführung des Betriebes durch den derzeitigen Eigentümer oder einen Abkömmling zu erwarten ist, wobei aber nicht jede Form der Weiterführung, wie beispielsweise die vollständige Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen, als ausreichend angesehen wird.

Da die Anwendbarkeit des Ertragswertverfahrens von vielen Umständen im Einzelfall abhängt, empfiehlt es sich, frühzeitig anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. ■

Steuerliche Folgen bei Trennung und Scheidung

Die Heirat, aber auch Trennung und Scheidung haben steuerliche Auswirkungen. Der folgende Beitrag gibt zu diesem Themenkreis einen ersten informativen Überblick.

Ein Paar, das beabsichtigt, zu heiraten, sollte den Hochzeitstermin aus steuerlichen Gründen nicht vom 31.12. auf Anfang Januar des nächsten Jahres verschieben. Denn bei der Heirat zum Jahresende kann eine Zusammenveranlagung noch für das ganze Kalenderjahr erfolgen. Bei der Zusammenveranlagung werden die Einkünfte der Eheleute zusammengerechnet. Das Gesamtergebnis wird nach der sog. Splittingtabelle besteuert. Dies führt – von Ausnahmen abgesehen – zu einer niedrigeren Besteuerung und damit zu einem insgesamt höheren Nettoeinkommen der Eheleute, insbesondere wenn ein Ehepartner durch Haushaltsführung kein Einkommen erzielt.

Bei der Trennung der Eheleute ist zu berücksichtigen, dass mit Beginn des ersten Veranlagungszeitraums, der auf die endgültige Trennung folgt, die Zusammenveranlagung ausscheidet. Im Jahr der Trennung selbst kann eine gemeinsame Veranlagung somit noch erfolgen. Sofern die Zusammenveranlagung insgesamt für die Eheleute steuerlich günstig ist, besteht eine familienrechtliche Verpflichtung zur Zustimmung. Dies gilt auch, wenn die gemeinsame Veranlagung nur einem Ehegatten Vorteile bringt.

Bei dauerhafter Trennung ist nur noch die getrennte Veranlagung möglich. Die Eheleute müssen gegebenenfalls die Lohnsteuerklasse ändern. Unterbleibt dies, kann der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt sein. Die Einkünfte der Ehegatten werden bei der getrennten Veranlagung jeweils nach der Grundtabelle bzw. nach Lohnsteuerklasse I / II versteuert.

Der Gesetzgeber begünstigt die Ehegatten allerdings auch nach der Trennung: Sie können gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG das sog. begrenzte Realsplitting durchführen. Der Unterhaltsleistende kann Zahlungen auf den Ehegattenunterhalt (nicht den Kindesunterhalt!) bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 13.805,00 € pro Jahr als Sonderausgaben von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen, so dass sich sein Nettoeinkommen erhöht. Im Gegenzug muss der Unterhaltsempfänger diese Leistungen in einer eigenen Einkommensteuererklärung versteuern. Berücksichtigungsfähig sind sämtliche Zuwendungen, unabhängig davon, ob es Zahlungen oder sonstige Sachleistungen (Lebensmittel, Kleidung, Wohnraum etc.) sind. Maßgeblich ist, dass die Zuwendungen zum Zwecke des Unterhalts gemacht werden.

Der Unterhaltsberechtigte muss der Durchführung des Realsplittingverfahrens zustimmen, üblicherweise durch Unterzeichnung des amtlichen Vordrucks (sog. Anlage U). Auf die Unterzeichnung des Vordrucks der Anlage U besteht kein Anspruch, wohl aber auf die Zustimmung zum Realsplitting. Der unterhaltspflichtige Ehegatte muss die dem Unterhaltsberechtigten durch die Durchführung des begrenzten Realsplittings entstehenden Nachteile ausgleichen. Die Versteuerung der Unterhaltsleistungen beim Berechtigten kann auch dazu führen, dass mit einem Einkommen im Rahmen der Geringverdienergrenze beide Einkunftsarten zusammen die Gesamteinkommensgrenze für die Krankenversicherung übersteigen, so dass dieser sich selbst versichern muss. Bevor der Unterhaltsberechtigte dem Realsplitting zustimmt, sollte er somit die Folgen überprüfen und sich eine Erklärung des unterhaltspflichtigen Ehegatten geben lassen, wonach dieser sich verpflichtet, den durch die Versteuerung des Unterhalts entstandenen finanziellen Nachteil auszugleichen. ■



DR. RITA COENEN

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht



ANNA-KRISTINA FECKE

Rechtsanwältin

Gemeinsame Konten in der Trennungszeit?

Nicht selten verfügen Eheleute während der Ehe über gemeinsame Konten (Giro- oder Sparkonten) oder der Ehegatte hat eine Vollmacht über das Konto des anderen. Wie verhält es sich damit in der Trennungszeit? Zu unterscheiden ist das Verhältnis des Ehepaares zueinander (Innenverhältnis) und das Verhältnis zu der kontoführenden Bank (Außenverhältnis).

Gemeinsame Konten, die Eheleute unterhalten, sind im Regelfall sog. Oder-Konten. Das bedeutet, dass die Ehefrau oder der Ehemann jeweils allein Verfügungsbefugter über das Konto ist. Die Bank ist daher verpflichtet, im Außenverhältnis den Anweisungen der Ehefrau oder des Ehemannes Folge zu leisten. Diese juristische Konsequenz aus dem Außenverhältnis ist nicht zu unterschätzen. »Plündert« der Ehepartner das gemeinsame »Oder-Konto«, ist das Geld erst einmal weg. Die Bank handelt insofern völlig korrekt. Derartige Folgen können nur durch die Errichtung eines sog. »Und-Kontos« abgewendet werden. In diesem Fall darf die Bank nur auf Anweisung beider Eheleute handeln.

Ganz anders wird hingegen das sog. Innenverhältnis zwischen den Eheleuten beurteilt. Die Rechtsprechung vertritt hier die Auffassung, dass dann, wenn eine Trennung bevorsteht oder aber bei bereits vollzogener Trennung, keiner der Ehegatten dem anderen gegenüber befugt ist, über mehr als die Hälfte des Guthabens zu verfügen. Wenn somit einer der Ehegatten von dem gemeinsamen Sparkonto kurz vor seinem Auszug aus der Ehwohnung das gesamte Guthaben »abgeräumt« hat, dann kann der andere verlangen, dass ihm die Hälfte zurückgezahlt wird.

Anders sieht es aus, wenn nur ein Ehegatte Konteninhaber ist, sie bzw. er aber dem anderen Vollmacht über das Konto eingeräumt hat.

Solange die Vollmacht nicht beschränkt oder zurückgezogen worden ist, darf und muss die Bank selbstverständlich Anweisungen der oder des Bevollmächtigten befolgen. Das Außenverhältnis richtet sich somit ausschließlich danach, ob die Vollmacht (noch) besteht oder nicht.

Im Innenverhältnis hängt die Beurteilung von den Umständen des Einzelfalles ab. Mit der Trennung erlischt die Vollmacht nicht automatisch. In der Rechtsprechung wird allerdings die Auffassung vertreten, dass im Zusammenhang mit der Trennung auch die unbegrenzt erteilte Vollmacht inhaltlich eingeschränkt wird. Der bevollmächtigte Ehegatte darf also nur noch Verfügungen über das Konto vornehmen, von denen sie bzw. er annehmen kann, dass der andere damit einverstanden ist (z. B. Überweisung der Miete der noch gemeinsam genutzten Wohnung). Verfügungen gegen die Interessen des Vollmachtgebers dürfen nicht vorgenommen werden.

Rein vorsorglich sollten daher dem Ehepartner gegenüber eingeräumte Vollmachten rechtzeitig vor der Trennung durch eine Erklärung gegenüber der Bank widerrufen werden. ■

Betreuungsunterhalt

DR. RITA COENEN

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht

ANNA-KRISTINA FECKE

Rechtsanwältin

§ 1570 BGB regelt, dass den betreuenden Elternteil nach den ersten drei Lebensjahren des Kindes grundsätzlich eine Erwerbsobliegenheit trifft, sodass er ab diesem Moment für seinen Unterhalt selbst aufkommen muss.



Allerdings lässt das Gesetz einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu, wenn eine persönliche Betreuung des Kindes erforderlich ist und der Billigkeit entspricht. Es wird insoweit zwischen kindbezogenen und elternbezogenen Gründen unterschieden, deren Vorliegen jedoch der Unterhaltsberechtigte – also der das Kind betreuende Elternteil – darlegen und beweisen muss. Ob ausreichende Gründe vorliegen, die im Ergebnis zu einer Beschränkung der Erwerbsobliegenheit führen, ist maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Insoweit ist auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu berücksichtigen, inwieweit Gründe anerkannt werden und inwieweit nicht.



Kindbezogene Gründe, die stets vorrangig vor elternbezogenen Gründen zu prüfen sind, da sie auf dem Kindeswohl beruhen, ergeben sich beispielsweise aus der fehlenden anderweitigen Betreuungsmöglichkeit oder aus dem Umstand, dass das Kind aufgrund seines Alters oder seiner Entwicklung noch nicht sich selbst überlassen werden kann. Auch können besondere Freizeitaktivitäten wie Fußballtraining oder Musikunterricht und die damit verbundenen Hin- und Rückfahrten durch den betreuenden Elternteil einer Vollzeitbeschäftigung entgegenstehen. Aber auch Erkrankungen oder eine Behinderung des Kindes, die einen persönlichen Betreuungsbedarf erforderlich machen, sind zu berücksichtigen und können sogar über die Volljährigkeit des Kindes hinaus, den Anspruch auf Betreuungsunterhalt begründen. Sind sich dagegen die Eltern einig, dass eine persönliche Betreuung des Kindes erforderlich ist, ist das Gericht daran gebunden und eine weitere Darlegung ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der elternbezogenen Gründe geht es insbesondere um die während der Ehe vereinbarte Rollenverteilung und das dadurch begründete Vertrauen des betreuenden Ehegatten bei Aufgabe seiner Berufstätigkeit, das besonders bei langer Ehedauer zu berücksichtigen ist. Die Neuregelung verlangt nämlich regelmäßig keinen abrupten Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollzeitberufstätigkeit, sondern vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, in welchem Umfang dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit abverlangt werden kann.

Der noch verbleibende Betreuungsanteil neben der Erwerbstätigkeit darf aber nicht zu einer überobligatorischen Belastung führen. Kinder benötigen auch nach der Fremdbetreuung die Versorgung und Betreuung durch den Elternteil. Auch müssen der Haushalt und anderweitige Besorgungen erledigt werden. Eine nicht unerhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung fällt an, die unter Umständen neben einer Vollerwerbstätigkeit nicht zu bewältigen ist. Insoweit ist eine gerechte Lastenverteilung unter den Ehegatten anzustreben.

Bis das Kind drei Jahre alt ist, muss der Elternteil, der das Kind nicht betreut, dem anderen bei bestehender Leistungsfähigkeit auf jeden Fall Betreuungsunterhalt zahlen. In diesem Zusammenhang muss der betreuende Elternteil auch keine besonderen Gründe darlegen, die den Betreuungsunterhalt rechtfertigen. Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht. Ist der betreuende Elternteil in dieser Zeit berufstätig, so handelt es sich bei dem Arbeitslohn um Einkommen aus überobligatorischer Erwerbstätigkeit, da insoweit keine Erwerbsobliegenheit besteht. Dieses Einkommen wird nach der Regelung des § 1577 II BGB im Rahmen der Unterhaltsberechnung nur teilweise berücksichtigt. Ist der betreuende Elternteil nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Vollzeit berufstätig, kann daraus nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass Betreuungsunterhalt ausgeschlossen ist. Es können dennoch Gründe vorhanden sein, die eine persönliche Betreuung erforderlich machen, sodass das Einkommen ebenfalls als aus überobligatorischer Erwerbstätigkeit stammend – soweit eine Erwerbsobliegenheit nicht besteht – lediglich im Rahmen von § 1577 II BGB berücksichtigt werden darf.

Abschließend bleibt festzustellen, dass passende und einzelfallbezogene Lösungen nur dadurch gefunden werden, dass Richter, Anwälte und Betroffene den Einzelfall genau prüfen. Das heißt in diesem Zusammenhang, eine Menge Fakten auf den Tisch zu legen, aufzubereiten und abzuwägen und die Notwendigkeit der individuellen Betreuung des Kindes zu schildern. ■

Unterhaltsverzicht im Ehevertrag kann unwirksam sein!

DR. RITA COENEN

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht



ANNA-KRISTINA FECKE

Rechtsanwältin



Ein Ehevertrag, der den Verzicht beider Ehegatten auf nahehelichen Unterhalt vorsieht, ist u. U. sittenwidrig und damit nichtig.

Mit Urteil vom 11.02.2004 (Az. XII ZR 265/02) traf der Bundesgerichtshof eine Grundsatzentscheidung über die Wirksamkeit eines während der Ehezeit geschlossenen notariellen Ehevertrages. Die Ehefrau forderte im Verfahren nahehelichen Unterhalt von ihrem geschiedenen Ehemann, obwohl die Ehegatten während ihrer Ehe vertraglich wechselseitig auf nahehelichen Unterhalt verzichtet hatten.

Der Bundesgerichtshof hat betont, dass es den Ehegatten grundsätzlich freistehe, die gesetzlichen Vorgaben über den Zugewinn, den Versorgungsausgleich sowie den nahehelichen Unterhalt ehevertraglich auszuschließen. Allerdings dürfe der Schutzzweck dieser gesetzlichen Regelungen nicht beliebig unterlaufen werden.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs steht es den Eheleuten zwar grundsätzlich zu, auch die rechtlichen Regeln ihrer Ehe frei zu vereinbaren. Eine Grenze sei jedoch dort zu ziehen, wo der Vertrag nicht mehr Ausdruck und Ergebnis einer gleichberechtigten Lebenspartnerschaft sei, sondern eine Überlegenheit eines Ehepartners widerspiegele. Dies sei umso eher der Fall, wenn durch den Vertrag Regelungen aus dem gesetzlichen Scheidungsfolgenrecht ganz oder jedenfalls in erheblichem Umfang abgedungen werden, ohne dass dieser Nachteil durch anderweitige Vorteile gemildert werde. Hierzu gehört in erster Linie der Ehegattenunterhalt wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder und in zweiter Linie der Alters- und Krankheitsunterhalt. Diese Ansprüche haben bei der Beurteilung Vorrang vor den übrigen Unterhaltsansprüchen, die das Gesetz kennt. Ebenfalls zum besonderen geschützten Bereich gehört der Versorgungsausgleich, also die hälftige Aufteilung der in der Ehe erworbenen Ansprüche auf Altersvorsorge. Der Versorgungsausgleich ist gleichermaßen schützenswert wie der Anspruch auf Altersunterhalt und kann daher nicht uneingeschränkt ausgeschlossen werden. Die Ver-

einbarung über den Ausschluss einer Vermögensaufteilung (der sog. Zugewinnausgleich) hält der Bundesgerichtshof hingegen im Regelfall »für sich allein für zulässig«, da die Eheleute grundsätzlich den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren dürfen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Eheverträge künftig in zwei Schritten zu überprüfen: Zum einen ist zu prüfen, ob ein Ehevertrag sittenwidrig und daher unwirksam ist. Hierbei ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Dabei müssen sämtliche individuellen Verhältnisse der Eheleute gewürdigt werden, insbesondere also die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die geplante oder bereits verwirklichte Lebenssituation. Zu berücksichtigen ist somit, ob nur ein Ehegatte Einkommen und/oder Vermögen hat, ob gemeinsame Kinder geplant sind, wer die Kinder betreuen soll, wer seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie einschränkt oder aufgibt usw. Sollte sich der Ehevertrag als sittenwidrig erweisen, so treten an dessen Stelle die gesetzlichen Regelungen.

Verträge, die zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht sittenwidrig waren, sich die Lebensverhältnisse aber nachträglich wesentlich geändert haben, sind zunächst grundsätzlich wirksam. Insofern ist zu prüfen, ob eine Berufung auf den Ausschluss gesetzlicher Scheidungsfolgen angesichts der aktuellen Lebensverhältnisse rechtsmissbräuchlich erscheint und deshalb das Vertrauen des Begünstigten in den Fortbestand des Vertrages nicht mehr schutzwürdig ist. Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Ehe als kinderlos geplant war und beide Eheleute voll erwerbstätig bleiben wollten. Kommen dann Kinder und gibt ein Ehegatte für die Betreuung der Kinder seine Erwerbstätigkeit auf, so ergibt sich im Nachhinein eine Konstellation, in der die bei Abschluss des Vertrages vereinbarten Verzichte nunmehr einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellen können. In einem derartigen Fall ist festzustellen, welche Rechtsfolgen den berechtigten Belangen beider Ehegatten aufgrund der geänderten Situation gerecht werden. Der Vertrag wird also lediglich inhaltlich korrigiert, soweit er eine unangemessene Benachteiligung eines Ehepartners beinhaltet.

Im Fall der Ehescheidung besteht die Möglichkeit, Ansprüche einzuklagen mit Hinweis auf die Sittenwidrigkeit und Unwirksamkeit des Ehevertrages bzw. auf die Notwendigkeit, unangemessen gewordene Klauseln zu korrigieren. Um derartige streitige Auseinandersetzungen von vornherein auszuschließen, gilt nach wie vor der Rat, Eheverträge nur nach sorgfältiger Prüfung und Beratung zu unterzeichnen. Wer sich bedenkenlos einer benachteiligenden vertraglichen Regelung unterwirft, darf nicht darauf hoffen, dass diese im Nachhinein für ungültig erklärt wird. Aber auch bereits bestehende Eheverträge sollten von einem Rechtsanwalt auf ihre Wirksamkeit überprüft werden, damit diese gegebenenfalls nachträglich angepasst werden können. ■

DR. RITA COENEN

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht



ANNA-KRISTINA FECKE

Rechtsanwältin

Ausbildungsunterhalt

Der Student bzw. die Studentin hat als volljähriges Kind gegen seine Eltern einen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt

Höhe des Regelunterhalts

Bei der Höhe des Unterhaltsanspruchs ist zu unterscheiden zwischen Studenten, die im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils leben, und denjenigen, die bereits einen eigenen Haushalt führen. Bei ersteren ist Unterhalt nach der jeweils maßgeblichen Unterhaltstabelle (Düsseldorfer Tabelle) auf der Grundlage der zusammengerechneten unterhaltsrelevanten Einkommen der Eltern zu leisten. Bei Studenten mit eigenem Haushalt greifen die Oberlandesgerichte nicht auf Unterhaltstabellen zurück, sondern wenden feste Bedarfssätze an.

Der Bedarfssatz für Studenten mit eigenem Haushalt beträgt nach den Hammer Leitlinien seit dem 01.01.2016 735,00 Euro im Monat. Darin sind ausbildungs- und berufsbedingte Aufwendungen, wie zum Beispiel Semesterbeiträge, bis zu einem Betrag von monatlich 90,00 Euro enthalten. Außerdem sind in diesem Betrag monatliche Kosten für Unterkunft und Heizung bis zu 300,00 Euro enthalten. Nicht enthalten sind Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung, so dass diese Beträge zusätzlich zu zahlen sind. Hinzu kommen noch die Semestergebühren als gesonderter Mehrbedarf.

Zusätzlicher Mehrbedarf, z. B. Kosten für ein Auslandsstudium, Literatur, Repetitor ist von den Eltern zu decken, wenn er sachlich begründet und die Leistung den Eltern zumutbar ist. Ein höherer Unterhaltsanspruch kann des Weiteren bestehen, wenn die Eltern in überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. An diesen Lebensverhältnissen soll das Kind auch während des Studiums teilhaben. Umgekehrt kann sich ein niedrigerer Unterhaltsanspruch ergeben, wenn die Eltern nur eingeschränkt leistungsfähig sind.

Einkünfte und Vermögen des Studenten

Eigene Einkünfte des Studenten mindern den Unterhaltsbedarf. Das gilt vor allem für:

BAföG-Leistungen, auch wenn sie als Darlehen gewährt werden, eigenes Arbeitseinkommen, soweit es dauerhaft erzielt und nicht unerheblich ist; nicht aber einmalige Einkünfte aus einer Nebentätigkeit während der Semesterferien.

Der Student muss auch sein Vermögen zur Deckung seines Bedarfs einsetzen, soweit die Verwertung nicht unwirtschaftlich oder unbillig ist.

Dauer der Unterhaltspflicht

Ein Unterhaltsanspruch besteht nur im Rahmen der Erstausbildung. Mit Beendigung der Ausbildung ist der Student für sich selbst verantwortlich und deshalb verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft zur Sicherstellung seines Bedarfs einzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Eltern verpflichtet, eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen. Unterhaltsrechtlich wird dabei auch eine gewisse Orientierungsphase nach dem Schulabschluss erfasst. Angemessen ist eine Ausbildung, die der Begabung, den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes entspricht und deren Finanzierbarkeit sich in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bewegt.

Ein Fachrichtungswechsel ist unbedenklich, wenn er auf sachlichen Gründen beruht und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände aus der Sicht der Eltern wirtschaftlich zumutbar ist. Jeden jungen Menschen ist es zuzubilligen, dass er sich über seine Fähigkeiten irrt oder falsche Vorstellungen über den gewählten Beruf hat.

Ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt während eines Studiums im Anschluss an eine abgeschlossene Lehre besteht, wenn Studium und Lehre aufeinander aufbauen, Abschluss der Lehre und Aufnahme des Studiums in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen und die Finanzierung den Eltern zumutbar ist.

Wegfall des Unterhaltsanspruchs bei verweigerter Auskunft über den Ausbildungsverlauf

Voraussetzung des Ausbildungsunterhalts ist, dass das Kind seine Ausbildung mit dem gehörigen Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit betreibt und sie innerhalb angemessener und üblicher Dauer beendet. Ein Unterhaltsanspruch besteht daher in der Regel nur für die Dauer der Regelstudienzeit, allerdings wird man im Allgemeinen eine Überschreitung der üblichen Studienzeit um ein bis zwei Semester tolerieren können und müssen, damit der Abschluss nicht gefährdet wird. Eltern, die ihren Kindern die Ausbildung finanzieren, haben einen Anspruch auf Information über den Verlauf der Ausbildung durch regelmäßige Vorlage von Zeugnissen, Semesterbescheinigungen, erworbenen Scheinen etc. Verweigert der Student den Eltern diese Auskunft, kann dies zum Wegfall des Unterhaltsanspruchs führen.

Barunterhalt

Der Student erhält in der Regel Unterhalt in Form von Barunterhalt. Ein Wohnen bei den Eltern kann von ihm nicht mehr verlangt werden.

Den Unterhaltsanspruch haben beide Elternteile anteilig entsprechend ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erfüllen. Die Eltern sind Teilschuldner, das heißt, jeder kann nur in Höhe seiner Haftungsquote in Anspruch genommen werden. Ist nur ein Elternteil leistungsfähig, muss dieser den vollen Bedarf des Kindes decken.

Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Der Student ist ab dem 18. Lebensjahr für die Durchsetzung seines Unterhaltsanspruchs selbst verantwortlich. Voraussetzung für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen ist die (schriftliche) Aufforderung zur Zahlung (sog. In-Verzug-Setzung).

Leisten die Eltern trotz Zahlungsaufforderung keinen Unterhalt, ist der Anspruch vor dem Familiengericht am Wohnort des Vaters oder der Mutter einzuklagen. Studenten, die die Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, haben im Rahmen des Unterhaltsverfahrens gegen die Eltern einen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss, anderenfalls auf Verfahrenskostenhilfe.

Eine weitere Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch durchzusetzen, besteht darin, beim Amt für Ausbildungsförderung einen Anspruch auf BAföG zu stellen und diesen Antrag mit einem Antrag auf Vorausleistung nach § 36 BAföG zu verbind-

den. Vorausleistungen nach § 36 BAföG kann derjenige BAföG-Berechtigte erhalten, dessen Eltern ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommen. Beim BAföG wird grundsätzlich das Elterneinkommen auf den Ausbildungsbedarf nach dem BAföG angerechnet. Zahlen die Eltern diesen Betrag aber nicht und ist gleichzeitig die Ausbildung gefährdet, kann man einen Antrag nach § 36 beim Amt für Ausbildungsförderung stellen, dass man zunächst dieses Geld als BAföG erhält. Der Unterhaltsanspruch geht dann auf das Amt für Ausbildungsförderung über und wird vom Amt für Ausbildungsförderung geltend gemacht. Dieser Weg hat Vor- und Nachteile: Ein Vorteil liegt darin, dass man die Auseinandersetzung mit den Eltern nicht selbst führen muss, ein Nachteil liegt darin, dass man die Geltendmachung des Anspruchs in die Hand des Amtes für Ausbildungsförderung gegeben hat. Nur die Beträge, die das Amt für Ausbildungsförderung tatsächlich gegenüber den Eltern erfolgreich geltend machen kann, werden später auf die Darlehensschulden angerechnet. ■

DR. RITA COENEN

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht



ANNA-KRISTINA FECKE

Rechtsanwältin

Allgemeines zum Elternunterhalt

Ansprüche auf Elternunterhalt leiten sich ab aus den §§ 1601 und 1602 BGB. Danach sind Verwandte in gerade Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewährleisten. Ein Recht auf Unterhalt hat dabei, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Der Regelfall ist hier natürlich das Kind, das Ansprüche auf Unterhalt gegenüber seinen Eltern hat. Doch der Anspruch kann umgekehrt auch für Eltern gelten, die nicht in der Lage sind, selbst für ihren Unterhalt aufzukommen.

Geltend gemacht werden solche Ansprüche auf Elternunterhalt häufig in den Fällen, in denen die Unterbringung der Eltern oder eines Elternteils in einem Alten- bzw. Pflegeheim notwendig wird. Die monatlichen Kosten für die Unterbringung sind inzwischen so hoch geworden, dass das eigene Einkommen bzw. das Vermögen der Eltern häufig für den Ausgleich der Kosten nicht mehr ausreicht.

Wenn in diesem Fall auch mit Hilfe der zusätzlichen Zahlungen der Pflegeversicherung die Kosten nicht gedeckt werden können, springt zwar zunächst das Sozialamt ein und übernimmt die nicht gedeckten Kosten. Zugleich findet allerdings eine Prüfung des Sozialamtes statt, ob Kinder zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden können.

Unterhaltspflichtig sind zwar zunächst lediglich die eigenen Kinder und nicht die Schwiegerkinder. Einkünfte des Schwiegerkindes werden jedoch in die Unterhaltsberechnung mit einbezogen. Insbesondere dann, wenn das unterhaltspflichtige verheiratete Kind über kein bzw. über ein nur geringfügiges Einkommen verfügt, darf ein evtl. bestehender Taschengeldanspruch gegen das Schwiegerkind bei der Berechnung des zu leistenden Elternunterhalts berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund ist das Sozialamt grundsätzlich berechtigt, Auskunft zur Einkommenssituation des Schwiegerkindes zu verlangen.

Bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Einkommens sind Krankenversicherungsbeiträge, Beiträge für die private Altersvorsorge (mindestens 5% des letzten Jahresbruttoeinkommens) sowie anzuerkennende Verbindlichkeiten und Werbungskosten in Abzug zu bringen. Nach Abzug der anzuerkennenden unterhaltsrechtlichen Belastungen vom Nettolohn und unter Berücksichtigung vorrangiger Unterhaltsansprüche (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt), muss dem Unterhaltspflichtigen ein angemessener Selbstbehalt verbleiben. Dieser beträgt derzeit bei Verheirateten zumindest 3.240 Euro und bei Alleinstehenden 1.800 Euro.

Bei Nutzung eines Eigenheims wird dem Einkommen ein sogenannter Wohnvorteil hinzugerechnet. Berücksichtigt wird nur der angemessene Wohnvorteil, nicht der tatsächliche Wohnvorteil. Das bedeutet, dass der Wohnvorteil nur mit dem ersparten Mietzins für angemessenen Wohnraum berechnet wird und nicht mit dem am Markt erzielbaren (eventuell höheren) Mietzins für die tatsächlich bewohnte Eigentumswohnung oder das Haus. Dies wird damit begründet, dass sich der Unterhaltspflichtige in der Regel nicht auf eine Inanspruchnahme einstellen kann. Der Unterhaltspflichtige soll aufgrund der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt nicht genötigt werden, zur Finanzierung dieses Unterhalts das eventuell zu große Eigenheim zu veräußern.

Den Ausführungen lässt sich entnehmen, dass die Berechnung von Elternunterhaltsansprüchen äußerst komplex ist. Häufig ist strittig, ob bestehende Verbindlichkeiten bzw. Aufwendungen unterhaltsrechtlich in Abzug gebracht werden können. Ferner stellt sich die Frage, ob Elternunterhalt ggf. aus vorhandenem Vermögen des Kindes zu leisten ist. Die Rechtsprechung sieht beim Elternunterhalt jedoch ein großzügiges Schonvermögen vor. Insoweit bedarf es in jedem Einzelfall der Prüfung, ob das vorhandene Vermögen ggf. die Schonvermögensgrenze übersteigt. Wenn absehbar ist, dass ein Elternteil oder aber auch beide Eltern zeitnah pflegebedürftig werden könnten oder aber bereits eine Auskunftsaufforderung des Sozialamtes vorliegt, empfiehlt es sich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. ■

Vereinbarungen über die Verrechnung von Beamtenversorgungsanrechten im Versorgungsausgleich

Wird eine Ehe geschieden, entscheidet das Familiengericht auch über die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Dabei gilt es, die während der Ehezeit durch die Ehegatten erworbenen Rentenanwartschaften auszugleichen. Dies erfolgt bei Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Verrechnung der jeweils auszugleichenden Anrechte der Ehegatten.

Ist jedoch einer der Ehegatten oder sind beide Ehegatten Landes- oder Kommunalbeamte in NRW, erfolgt der Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Pensionsansprüche zwingend extern, d. h. durch Entstehung oder Erweiterung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für die daraus resultierenden Ansprüche gilt dann das gesetzliche Rentenrecht, gleichzeitig erfolgt eine Kürzung der späteren Versorgungsbezüge in voller Höhe des auszugleichenden Ehezeitanteils. Nachteile entstehen insbesondere dann, wenn beide Ehegatten Landesbeamte sind und der Ausgleich der von jedem Ehegatten erworbenen Versorgungsanwartschaften ohne gegenseitige Saldierung erfolgt. Beide Pensionsansprüche erfahren eine Kürzung in Höhe des auszugleichenden ehezeitanteiligen Anrechts, im Gegenzug erhalten die Ehegatten in Höhe des von dem anderen auszugleichenden Anrechts einen Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung. Unweigerlich kommt es zu einer massiven Zersplitterung und Kürzung der Altersversorgung.

Dies kann durch eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten, wonach lediglich das höherwertige Anrecht des einen Ehegatten in Höhe der Wertdifferenz extern geteilt und hinsichtlich der sich deckenden Beträge saldiert werden soll, vermieden werden. Zwar sehen die beteiligten Versorgungsträger in einer solchen Abrede einen nicht erlaubten Vertrag zu Lasten Dritter, doch hat der Bundesgerichtshof in einem Beschluss vom 30.04.2014 (Az.: XII ZB 668/12) die Zulässigkeit derartiger Vereinbarungen festgestellt.

Das Gericht begründet dies damit, dass das Gesetz den Eheleuten erlaubt, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu schließen, ohne dabei Einschränkungen in inhaltlicher Hinsicht zu machen. Dies geht auch nicht zu Lasten der beteiligten Versorgungsämter, solange der Halbteilungsgrundsatz gewahrt wird. Zwar sind Vereinbarungen, die einem Beam-

ten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen, unwirksam. Doch bei der (teilweisen) Abwendung einer Kürzung der Beamtenversorgung durch eine Verrechnungsabrede handelt es sich nicht um eine höhere außergesetzliche Versorgung, denn es besteht kein Anspruch des Versorgungsträgers auf Durchführung des Versorgungsausgleichs. Zudem steht es den Ehegatten gesetzlich zu, den Versorgungsausgleich gänzlich auszuschließen. In diesem Fall käme es zu gar keiner Kürzung der Beamtenversorgung, sodass eine teilweise Kürzung erst recht möglich sein muss.

Es empfiehlt sich somit im Rahmen des Versorgungsausgleichs immer genau zu prüfen, ob die ggf. nachteiligen Folgen des gesetzlichen Ausgleichsmechanismus für beide Seiten durch eine Verrechnungsvereinbarung abgemildert werden können. Die Familiengerichte sind an derartige Vereinbarungen gebunden, wenn sie formgerecht erfolgen, d. h. entweder durch notarielle Beurkundung vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich oder aber durch Protokollierung eines entsprechenden Vergleichs im Rahmen des Scheidungstermins. ■

Verrechnungsanspruch eines Landesbeamten bei Durchführung des Versorgungsausgleichs

Lässt sich ein Landesbeamter von seinem gesetzlich versicherten Ehegatten scheiden, führt dies nicht selten zu Problemen bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs:

§ 16 Versorgungsausgleichsgesetz sieht hier die externe Teilung der einzelnen Anwartschaften vor. Dies bedeutet, dass im Rahmen des durchzuführenden Versorgungsausgleichs zum einen der Träger der Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis ein dort bestehendes Anrecht zu dessen Lasten durch Begründung eines Anrechts bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen hat. Darüber hinaus wird im Rahmen der externen Teilung auch die Anwartschaft des gesetzlich versicherten Ehegatten durch Begründung eines Anrechts für den Ehegatten bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geteilt.

Dies bedeutet wiederum, dass der Landesbeamte Anwartschaften aus seiner gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung besseren Altersversorgung verliert und im Gegenzug neue Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

In einem Fall, der vor dem Oberlandesgericht Brandenburg entschieden worden ist, beantragte ein Landesbeamter seine gesetzlich versicherte, getrennt lebende Ehefrau zum Abschluss einer sogenannten Verrechnungsvereinbarung wegen der Höherwertigkeit seiner Beamtenversorgung zu verpflichten, vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 21.10.2016 - Az. 13 UF 111/16 -.

Bei Abschluss einer solchen Verrechnungsvereinbarung würde nicht jedes erworbene Anrecht hälftig geteilt, sondern sämtliche Anrechte miteinander verrechnet, so dass es letztlich lediglich zu einer einmaligen Verschiebung einer einzelnen Teilanwartschaft kommen würde. Dies hätte für den ausgleichspflichtigen Landesbeamten den Vorteil, keine Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung begründen zu müssen.

Der Antrag des Landesbeamten wurde schließlich zweitinstanzlich vom OLG Brandenburg zurückgewiesen. Ein gesetzlich rentenversicherter Ehegatte sei nicht verpflichtet, seine Versorgungsanrechte mit extern zu teilenden Versorgungsanrechten des anderen Ehegatten zu verrechnen.

Zur Begründung führte das OLG aus, dass den Ehegatten durch das Versorgungsausgleichsgesetz zwar die Möglichkeit eingeräumt werde, Scheidungsfolgenvereinbarungen zu treffen und in diesen insbesondere im Hinblick auf den Versorgungsausgleich vom gesetzlichen Regelfall abweichende Vereinbarungen zu treffen. Entscheidend sei aber, dass es grundsätzlich eine Kontrahierungspflicht eines Ehegatten zum Abschluss einer Scheidungsfolgenvereinbarung zu den vom anderen Ehegatten einseitig vorgegebenen Bedingungen nicht gebe.

Darüber hinaus würde bei Bestehen einer derartigen Verpflichtung die externe Teilung als eine gesetzliche Teilungsform nachhaltig infrage gestellt. ■

DR. RITA COENEN

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht



ANNA-KRISTINA FECKE

Rechtsanwältin

Versorgungsausgleich – Grobe Unbilligkeit bei langer Trennung und »phasenverschobener Ehe«

Mit der Ehescheidung wird im Regelfall zugleich der Versorgungsausgleich geregelt, d.h. der Ausgleich der während der Ehezeit durch die Ehegatten erworbenen Rentenanwartschaften.

Das Gesetz ermöglicht allerdings den völligen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs, wenn dessen Durchführung seiner Zielrichtung grob widersprechen würde. Dies kann beispielsweise ein der Scheidung vorangehendes langjähriges Getrenntleben der Eheleute sein. Zwar ist der Versorgungsausgleich nach der gesetzlichen Regelung nicht auf die Zeit der ehelichen Lebensgemeinschaft beschränkt, sondern grundsätzlich für die gesamte Ehezeit vorgeschrieben, in die auch noch die Trennungszeit bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (Tag der Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten) fällt. Dies beruht jedoch in erster Linie auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Insbesondere sollte dem Ausgleichsverpflichteten die Möglichkeit genommen werden, den Ausgleichsanspruch durch Trennung von dem Ehegatten zu manipulieren.

Wenn die Eheleute jedoch bereits über einen langen Zeitraum sowohl in privater wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht getrennte Wege gehen und somit ihre Versorgungsansprüche nicht mehr in der Vorstellung erwerben, dass sie der späteren gemeinsamen Altersversorgung dienen sollen, kann die Durchführung des Versorgungsausgleichs dem Grundgedanken dessen widersprechen. Es fehlt dann in dieser Zeit – wie der Bundesgerichtshof es ausdrückt – an einer »Versorgungsgemeinschaft«. Soweit keine weiteren Härtegründe vorliegen, rechtfertigt eine lange Trennungszeit allerdings keinen vollständigen Ausschluss, sondern nur eine Beschränkung des Versorgungsausgleichs auf die Zeit von der Eheschließung bis zur Trennung. Für die Praxis ist es von großer Bedeutung, ab welcher Dauer ein Getrenntleben zur Anwendung der Härteklausele führen kann. Eine Trennungsdauer, die die für die Durchführung eines Scheidungsverfahrens einjährige Trennungsfrist nicht wesentlich überschreitet, kann zweifellos keine grobe Unbilligkeit begründen. Zwar brauchte der

Bundesgerichtshof hierzu bis jetzt keine Stellung zu nehmen, doch deutet er an, dass es für den teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs nicht allein auf die Trennungszeit, sondern auch auf das Verhältnis zwischen Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft und Zeit des Getrenntlebens ankommt. Nach diesseitiger Auffassung muss die Trennungszeit im Regelfall wenigstens fünf Jahre betragen und außerdem mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten Ehezeit ausmachen.

Ein (teilweiser) Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann ferner bei einer »phasenverschobenen« Ehe in Betracht kommen. Darunter ist eine Ehe zu verstehen, in der ein Ehegatte aufgrund seines deutlich höheren Lebensalters während der Ehe bereits »in Rente gegangen« ist und anschließend keine weiteren Versorgungsansprüche mehr erworben hat, während der andere Ehegatte weiter im Erwerbsleben stand. In solchen Fällen kann der jüngere Ehegatte ausgleichspflichtig sein, obwohl er kein höheres Einkommen hatte als der andere Ehegatte. Die Ausgleichspflicht ergibt sich daraus, dass die Erwerbsphase des älteren Ehegatten nur teilweise in die Ehezeit fiel, die des jüngeren Ehegatten dagegen voll.

Ob die »phasenverschobene Ehe« für sich allein eine grobe Unbilligkeit begründen kann, ist zweifelhaft. Der Bundesgerichtshof und das Oberlandesgericht Köln haben diesen Umstand neben einer langen Trennungszeit als zusätzliches Argument für eine Kürzung des Versorgungsausgleichs verwendet. Ohne ein langjähriges Getrenntleben wird bei »phasenverschobenen Ehen« für eine grobe Unbilligkeit wohl zumindest erforderlich sein, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte im Verlauf der Ehezeit eine eigene angemessene Alterssicherung erreicht hat und dass der ausgleichspflichtige Ehegatte im Falle der Durchführung des Versorgungsausgleichs noch nicht angemessen abgesichert wäre. ■

Adoption bei eingetragenen Lebenspartnerschaften

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Februar 2013 (Az. 1 BvR 3247/09) in einem von uns geführten Verfahren entschieden, dass gleichgeschlechtliche Paare beim Adoptionsrecht nicht benachteiligt werden dürfen.

Bis zu diesem Urteil war gleichgeschlechtlichen Paaren nur die Adoption des leiblichen Kindes ihres eingetragenen Lebenspartners erlaubt (Stiefkindadoption), nicht indes die Adoption eines vom eingetragenen Lebenspartner bereits adoptierten Kindes (sog. »Sukzessivadoption«).

Gegen die Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaften im Adoptionsrecht haben wir erfolgreich Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt.

Das bisherige Verbot der sogenannten Sukzessivadoption ist verfassungswidrig und verletzt sowohl die betroffenen Kinder als auch die Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung.

Zuvor war der Fall des von uns vertretenen Paares durch alle Instanzen gegangen. Eine der beiden Frauen hatte im Jahr 2004 ein Kind adoptiert, der Antrag ihrer Partnerin auf Annahme des Kindes wurde 2008 vom Amtsgericht Münster abgewiesen. Die Begründung: Eine gemeinsame Adoption sei nur Ehepartnern erlaubt. Annehmen könne die Frau nur ein leibliches Kind ihrer Partnerin, nicht aber ein adoptiertes. Das Oberlandesgericht Hamm ging in seiner Ablehnung sogar noch einen Schritt weiter und argumentierte, ein Kind solle in einer »lebenstüchtigen Familie« mit einer männlichen und weiblichen Bezugsperson aufwachsen. Diese Argumentati-

on widerspricht der gesellschaftlichen Realität, wissenschaftlichen Studien und auch dem geltenden Recht. Dass Kinder in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung keinen Schaden nehmen, ist bereits hinlänglich wissenschaftlich belegt. Das Familienbild hat sich gewandelt und das Verfassungsrecht gebietet die volle rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe – und damit auch im Adoptionsrecht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil dem Gesetzgeber eine Frist bis Sommer 2014 für eine Neuregelung gesetzt, dem dieser auch nachgekommen ist. § 1741 Abs. 2 S. 1 BGB, der die gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner verbietet, wurde dabei jedoch bewusst nicht mitangepasst, sodass in diesem Bereich weiterhin eine Ungleichbehandlung von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften besteht.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Vorlagefrage des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg, ob auch das Verbot der gemeinsamen Adoption durch eingetragene Lebenspartner verfassungswidrig ist, am 23. Januar 2014 zurückgewiesen. Dies beruhte jedoch auf rein formalen Gründen, weil das Amtsgericht die Vorlagefrage nicht ausreichend begründet hatte. Mit der Sache selbst hat sich das Bundesverfassungsgericht somit noch nicht befasst.

Allerdings deutet das Bundesverfassungsgericht an, dass es die Ungleichbehandlung hinsichtlich der gemeinschaftlichen Adoption ebenfalls nicht mit dem Grundgesetz vereinbar hält, wenn es formuliert: *»Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des damals zu beurteilenden Ausschlusses der Sukzessivadoption und des hier zu beurteilenden Ausschlusses der gemeinschaftlichen Adoption durch eingetragene Lebenspartner wirft jedoch teilweise ähnliche oder identische verfassungsrechtliche Vorfragen auf.«*

Damit ist das von uns erstrittene Urteil bezüglich der Sukzessivadoption eine wegweisende Entscheidung, mit der sog. »Regenbogenfamilien« – Familien, bei denen Kinder bei zwei gleichgeschlechtlichen Partnern leben – gestärkt werden und ein weiterer wichtiger Schritt zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare. ■

DR. RITA COENEN

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht



ANNA-KRISTINA FECKE

Rechtsanwältin

Das Elterngeld

Seit dem 01. Januar 2007 haben Mütter und Väter, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen, einen Anspruch auf Elterngeld. Es soll den Wegfall von Erwerbseinkommen durch die Betreuung des Neugeborenen ausgleichen und somit Familien finanziell absichern.

Gewährt wird es in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes, wobei ein Elternteil mindestens zwei Monate als Mindestbezugszeit und höchstens zwölf Monate Elterngeld erhalten kann. Die zusätzlichen zwei Monate Elterngeld werden gewährt, wenn auch der andere Elternteil die Betreuung des Kindes übernimmt. Alleinerziehenden stehen dagegen die vollen 14 Monate Elterngeld zu. Doch nicht nur die leiblichen Eltern erhalten Elterngeld, sondern auch Ehe- oder Lebenspartner, die ein Kind, das nicht ihr eigenes ist, nach der Geburt betreuen. Gleiches gilt für Adoptivkinder, wobei insoweit nicht auf den Zeitpunkt der Geburt, sondern auf den Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt abgestellt wird. Ein Anspruch kann jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn das Kind das 8. Lebensjahr vollendet hat.

Unbeachtlich für den Bezug von Elterngeld ist, ob der Antragsteller zuvor berufstätig war. Allerdings besteht bei einem im Jahr vor der Geburt zu versteuerndem Einkommen von mehr als 500.000,00 Euro (bei Alleinerziehenden mehr als 250.000,00 Euro) kein Anspruch auf Elterngeld. Während des Bezugs ist eine Erwerbstätigkeit, bei der wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden gearbeitet wird, möglich. Dies gilt jedoch nicht für Auszubildende und Studierende, da insoweit die Anzahl der Wochenstunden unbeachtlich ist.

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach der Höhe des Nettoeinkommens vor der Geburt und das nach der Geburt wegfällt. Dabei gilt, je geringer das Einkommen, desto höher die Ersatzrate und somit folgende Staffelung:

- ab 1.240,00 Euro und mehr: 65 % Ersatzrate
- ab 1.220,00 Euro: 66 % Ersatzrate
- ab 1.000,00 Euro bis 1.200,00 Euro: 67 % Ersatzrate
- unter 1.000 Euro: von 67 % schrittweise auf bis zu 100 % Ersatzrate

Der Mindestbetrag des Elterngeldes liegt bei 300,00 Euro und maximal bei 1.800,00 Euro. Bei Mehrlingsgeburten, aber auch bei Geschwisterkindern, erhöht sich der Elterngeldanspruch.

Zu beachten ist, dass Elterngeld bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II (»Hartz IV«), bei der Sozialhilfe oder beim Kinderzuschlag grundsätzlich in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt wird. Nur insoweit der Elterngeldberechtigte vor der Geburt gearbeitet hat, wird ein Elterngeldfreibetrag in Höhe von maximal 300,00 Euro gewährt.

Eltern von Kindern, die ab dem 01.07.2015 geboren wurden, können auch die Variante des sogenannten ElterngeldPlus wählen. Diese soll eine bessere Kombination von Elterngeld und Teilzeitarbeit ermöglichen. Demnach können Mütter und Väter, die in Teilzeit berufstätig sind, das Elterngeld doppelt so lang in Anspruch nehmen. Beim normalen Elterngeld ist das Einkommen aus einer Teilzeittätigkeit anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Das ElterngeldPlus dagegen beträgt höchstens die Hälfte des Elterngeldbetrages ohne Erwerbstätigkeit und wird doppelt so lang gewährt.

Weiterhin gibt es den sogenannten Partnerschaftsbonus. Demnach stehen den Eltern weitere vier ElterngeldPlus-Monate zu, wenn sie wöchentlich zwischen 25 und 30 Stunden parallel arbeiten.

Es besteht die Möglichkeit, Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus miteinander zu kombinieren. So werden den Familien mehr individuelle Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. ■

DR. RITA COENEN

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht

ANNA-KRISTINA FECKE

Rechtsanwältin

Anordnung des Wechselmodells

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 01.02.2017 – Az. XII ZB 601/15 – entschieden, dass auf Antrag eines Elternteils grundsätzlich auch gegen den Willen des anderen Elternteils das sogenannte paritätische Wechselmodell als Umgangsregelung angeordnet werden kann. Im Rahmen des paritätischen Wechselmodells erfolgt durch jeden Elternteil die etwa hälftige Betreuung des Kindes.

Bisher war überwiegend die Auffassung vertreten worden, dass das Wechselmodell rechtssystematisch der Ausübung der elterlichen Sorge zuzuordnen sei. Dies wurde nun verneint.

Gemäß § 1684 Abs. 1 BGB hat das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Aus dem Gesetzeswortlaut lasse sich – so sieht es der Bundesgerichtshof – keine Beschränkung des Umgangsrechts dahingehend entnehmen, dass vom Gericht angeordnete Umgangskontakte nicht zu hälftigen Betreuungsanteilen der Eltern führen dürfen. Vom Gesetzeswortlaut ist somit auch die hälftige Aufteilung der Umgangszeiten auf beide Elternteile umfasst.

Aber auch bei der Anordnung des Wechselmodells durch eine Umgangsregelung sei stets entscheidend auf das Kindeswohl abzustellen.

Im Rahmen der Verwirklichung und Durchführung der hälftig geteilten Betreuung des Kindes ergibt sich zwischen den Eltern ein erhöhter Abstimmungs- und Kooperationsbedarf. Dementsprechend ist bei bestehender hoher Konfliktbelastung zwischen den Elternteilen das Wechselmodell in der Regel aus Kindeswohlgründen abzulehnen. ■

Unsere Anwältinnen und Anwälte



BERND MEISTERERNST

*Rechtsanwalt, Notar a.D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Sozialversicherungsrechtliche
Beratung von Unternehmen
und Selbstständigen etwa in*

Sachen Beitragsrecht, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung; Versorgungsrecht freier Berufe (Ärzte- und Anwaltsversorgung usw.); im Arbeitsrecht: Beratung von leitenden Angestellten und GmbH-Geschäftsführern.

Herr Meisterernst ist seit über 25 Jahren Fachanwalt für Sozialrecht, er ist zudem in der sozialrechtlichen Fortbildung von Anwälten tätig.



MECHTILD DÜSING

*Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Agrarrecht
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Hochschulrecht (Numerus*

clausus), Erbrecht, europäisches Landwirtschaftsrecht.

Frau Düsing ist Autorin eines Buches zur europäischen Milchmarktordnung sowie zahlreicher Beiträge in juristischen und landwirtschaftlichen Fachzeitschriften. Für den neuen, umfassenden Standard-Kommentar zum Agrarrecht (C.H.Beck-Verlag) zeichnet sie als Mitherausgeberin verantwortlich.

Frau Düsing ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins Berlin (DAV). Sie ist Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Agrarrecht im DAV und Mitglied des Verfassungsausschusses des DAV. Bei der Rechtsanwaltskammer Hamm ist sie Vorsitzende des Agrarrechtssauschusses. Sie bildet in der Deutschen Anwaltakademie (DAA) auf dem Gebiet des Europarechts andere Rechtsanwälte zu Fachanwälten im Agrarrecht aus. Außerdem ist sie in vielen Frauenvereinigungen engagiert, zum Beispiel im Zonta International sowie im Deutschen Juristinnenbund und ist Initiatorin der Aktion »Frauen in den Aufsichtsrat«.



DIETRICH MANSTETTEN

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Betriebsverfassungsrecht.
Herr Manstetten ist seit*

Jahren regelmäßig als Referent in der arbeitsrechtlichen Fortbildung tätig.



DR. FRANK SCHULZE

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Landwirtschaftsrecht,
Subventionsrecht,*

Beamtenrecht, Bau-, Umwelt- und Immissionsrecht. Dr. Schulze ist Autor zahlreicher Beiträge in landwirtschaftlichen Fachzeitschriften, im neuen, umfassenden Standard-Kommentar zum Agrarrecht (C.H.Beck-Verlag) verantwortet er als Autor den Beitrag zum Subventionsrecht. Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Agrarrecht im DAV, der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht sowie der Bundesvereinigung Öffentliches Recht.



KLAUS KETTNER

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Beratung und Vertretung
von einzelnen Arbeitnehmern sowie Betriebs- und Personalräten in allen*

arbeitsrechtlichen Fragen, besonders auch im öffentlichen Dienst. Daneben vertritt Herr Kettner Personen gegenüber Sozialleistungsträgern bei Problemen wie Bewilligung von Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld und bei der Anerkennung als Schwerbehinderte.

Herr Kettner ist regelmäßig als Referent in der arbeitsrechtlichen Fortbildung sowohl für Betriebsräte als auch für Rechtsreferendare tätig. Er veranstaltet einmal im Jahr eine Fortbildung für Schwerbehindertenvertretungen.



WILHELM ACHELPÖHLER

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht
Schwerpunkte der Tätigkeit: Ver-
waltungsrecht, insbesondere
Hochschulrecht, kommunales*

Abgabenrecht, Kommunalverfassungsrecht, öffentliches Bau-
recht sowie Urheber- und Medienrecht.

Herr Achelpöhler kommentiert das landwirtschaftlichen Bau-
recht im Standard-Kommentar »Agrarrecht« (C.H.Beck-Verlag)
und das Hochschulgesetz NRW im Beck'schen OK-Kommentar
Hochschulrecht NRW (Hrsg. Prof. v. Coelln und Richter am
BVerwG Schemmer). Er wurde mehrfach von Gesetzgebungs-
organen als Sachverständiger auf dem Gebiet des Hochschul-
rechts und des Polizeirechts angehört. Vor seiner Tätigkeit als
Rechtsanwalt war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Insti-
tut für Öffentliches Wirtschaftsrecht der Universität Münster
bei Prof. Dr. Dirk Ehlers. Er ist Mitglied im Ausschuss Gefah-
renabwehrrecht des Deutschen Anwaltvereins, im Republika-
nischen Anwaltverein und in der International Association
Of Lawyers Against Nuclear Arms, IALANA, Deutsche Sektion.



DR. RITA COENEN

*Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Scheidungs-, Sozial- und
Unterhaltsrecht.*

Frau Dr. Coenen ist Autorin verschiedener Beiträge zum
Familien- und Verfahrensrecht in juristischen Fachzeit-
schriften, auch am neuen, umfassenden Standard-Kom-
mentar zum Agrarrecht hat sie als Autorin im Bereich
des Familienrechts mitgewirkt. An der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster nimmt Frau Dr. Coenen
einen Lehrauftrag wahr. Sie leitet zudem das Fachinstitut
für Familienrecht im Deutschen Anwaltsinstitut. In 2015
ist Frau Dr. Coenen in den Beirat der Zeitschrift »Praxis
der Rechtspsychologie« berufen worden. Frau Dr. Coenen
ist Mitglied im Deutschen Juristinnenbund (djb), in der
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwalt-
verein, sowie im Deutschen Familiengerichtstag.



VERONICA BUNDSCHUH

*Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Individuelles und kollektives
Arbeitsrecht, Beratung und
Vertretung von Betriebsräten,*

insbesondere bei der Umstrukturierung von Unternehmen,
Interessenausgleich und
Sozialplanverhandlungen, betrieblicher Arbeitszeitgestal-
tung, Einsatz moderner Informationstechnologien im Betrieb,
insolvenzrechtlichen Fragen und der Wahl von Arbeitneh-
mervertreter/innen in den Aufsichtsrat.

Frau Bundschuh kann auf eine mehrjährige Tätigkeit in
einem großen Industrieunternehmen zurückblicken und war
dort in der JAV und im Betriebsrat. Sie ist als Referentin in der
arbeitsrechtlichen Weiterbildung tätig.



DR. DIRK SCHUHMACHER

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Agrarrecht
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Allgemeines Wirt-
schaftsrecht,
Landwirtschaftsrecht,
Computer- und Internet-*

recht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht.

Dr. Schuhmacher ist Autor eines Buchs zum Computer-
recht und mehrerer Beiträge zum Software- und Agrar-
recht in Fachzeitschriften sowie des Kommentars zum
Landpachtrecht im neuen, umfassenden Standard-Kom-
mentar »Agrarrecht« (C.H.Beck-Verlag). Vor seiner Tätigkeit
als Rechtsanwalt war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Institut für Informations-, Telekommunikations- und
Medienrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster bei Prof. Dr. Thomas Hoeren tätig.



**JUTTA
SIEVERDINGBECK-
LEWERS**

*Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Agrarrecht
Notarin*

Schwerpunkte der Tätigkeit:

Erbrecht, Landwirtschaftsrecht, Höfeordnung, Zivil- und Immobilienrecht, Allgemeines Wirtschaftsrecht, Notariat. Frau Sieverdingbeck ist Autorin verschiedener Beiträge zum Erb- und Landwirtschaftsrecht. Im neuen, umfassenden Standard-Kommentar zum Agrarrecht (C.H.Beck-Verlag) verantwortet sie als Autorin die Kommentierung zur Höfeordnung sowie zum landwirtschaftlichen Erbrecht im BGB. Sie ist zudem als Referentin im Agrar- und Erbrecht tätig. Frau Sieverdingbeck ist Mitglied im Deutschen Anwaltverein und Juristinnenbund.



**ANNA-KRISTINA
FECKE**

*Rechtsanwältin
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Familien- und Sozialrecht,
insbesondere Beratung
und Vertretung in*

Sorgerechts- und Umgangsverfahren, Berechnung und Durchsetzung von Unterhalts- und Zugewinnausgleichsansprüchen, Vertretung bei Scheidungen sowie Beratung zum Thema Scheidungsfolgenvereinbarungen. Daneben berät und vertritt Frau Fecke Personen gegenüber Sozialversicherungsträgern, insbesondere in den Bereichen Rente, Anerkennung von Schwerbehinderungen, Anerkennung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Krankengeld sowie Arbeitslosengeld I und II.



**MARIUS
SCHAEFER MLE**

*Rechtsanwalt,
Magister Legum Europae
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Beratung und Vertretung
von Arbeitnehmern bei*

Kündigung, Änderungskündigung und Kündigungsschutzklage, Befristung, Aufhebungsvertrag, Abmahnung, Teilzeit, Elternzeit, sowie bei der Verhandlung von Abfindungen und Überprüfung der Vereinbarkeit von Arbeitsbedingungen mit EU-Recht. Beratung und Vertretung von Betriebs- und Personalräten bei der Durchsetzung von Mitbestimmungsrechten. Herr Schaefer hat im Laufe seiner juristischen Ausbildung ein Zusatzstudium in der europäischen Rechtspraxis absolviert, für das Auswärtige Amt sowie eine international agierende Anwaltskanzlei im Bereich Arbeitsrecht gearbeitet und setzt sich auch auf politischer Ebene für die Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern ein.



**HENNING
SCHULTE
IM BUSCH**

*Rechtsanwalt
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Agrar- und Verwaltungs-
recht, insbesondere Bera-*

tung und Vertretung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Unternehmer und ihrer Familien im Bereich des agrarspezifischen Verwaltungs-, Naturschutz-, Tierschutz- und EU- Rechts. Daneben vertritt Herr Schulte im Busch Mandanten, insbesondere Beamte, in Verwaltungsrechtsverfahren gegenüber den jeweiligen öffentlichen Institutionen. Herr Schulte im Busch hat neben seiner juristischen Ausbildung die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung der Universität Bayreuth (Wirtschaftsjurist Uni. Bayreuth) erfolgreich absolviert und in der Rechtsabteilung eines landesweiten Übertragungsnetzbetreibers gearbeitet.



Bernd Meisterernst

*Fachanwalt für Arbeits- und für Sozialrecht
Notar a. D.*

Tel. 0251 / 5 20 91-18

meisterernst@meisterernst.de

Mechtild Düsing

*Fachanwältin für Agrar-, für Erb- und
für Verwaltungsrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-19

duesing@meisterernst.de

Dietrich Manstetten

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-16

manstetten@meisterernst.de

Dr. Frank Schulze

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dipl.-Verwaltungswirt

Tel. 0251 / 5 20 91-13

schulze@meisterernst.de

Klaus Kettner

Fachanwalt für Arbeits- und für Sozialrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-16

kettner@meisterernst.de

Wilhelm Achelpöhler

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht und für
Medien- und Urheberrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-15

achelpoehler@meisterernst.de

Veronica Bundschuh

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-23

bundschuh@meisterernst.de

Dr. Rita Coenen

Fachanwältin für Familien- und für Sozialrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-25

coenen@meisterernst.de

Dr. Dirk Schuhmacher

Fachanwalt für Agrarrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-32

schuhmacher@meisterernst.de

Jutta Sieverdingbeck-Lewers

Fachanwältin für Agrar- und für Erbrecht,

Notarin

Tel. 0251 / 5 20 91-48

sieverdingbeck@meisterernst.de

Notariat:

Tel. 0251 / 5 20 91-40

notariat@meisterernst.de

Marius Schaefer MLE

Rechtsanwalt

Magister Legum Europae

Tel. 0251 / 5 20 91-23

schaefer@meisterernst.de

Anna-Kristina Fecke

Rechtsanwältin

Tel. 0251 / 5 20 91-35

fecke@meisterernst.de

Henning Schulte im Busch

Rechtsanwalt

Tel. 0251 / 5 20 91-38

schulteimbusch@meisterernst.de

Diese Broschüre steht auch im Internet als Download-Datei zur Verfügung.

www.meisterernst.de